



Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Bern University of Applied Sciences

VORSORGEAUFTRAG / PATIENTENVERFÜGUNG Brauche ich das? Wie mache ich das?

Volkshochschule Schwarzenburg
Sozialkommission Schwarzenburg

Marco Zingaro

Vorbemerkungen

Bedeutung der eigenen Vorsorge

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

BEDEUTUNG DER EIGENEN VORSORGE

- Eigene Vorsorge wirkt ausschliesslich bei Urteilsunfähigkeit.
- Medizinischer Fortschritt / gesteigerte Lebenserwartung. Gleichzeitig: Markante Zunahme an Personen mit einem Begleit- und / oder Vertretungsbedarf.
- Gemäss einer Studie aus dem Jahre 2006 leiden in der CH 8% der über 65-jährigen und 30% der über 80-jährigen an der Alzheimer-Krankheit oder einer andern Form von Demenz.
- Damit steigt unweigerlich die Zahl von Personen, die ihre Urteilsfähigkeit früher oder später einbüssen...
- ...und dann möglicherweise eine Beistandschaft benötigen.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

BEDEUTUNG DER EIGENEN VORSORGE

- Der Förderung des Selbstbestimmungsrechts wird im neuen Erwachsenenschutzrecht grosse Bedeutung beigemessen. Wir haben die Möglichkeit, mit eigener Vorsorge Dispositionen zu treffen, welche bei allfälliger Urteilsunfähigkeit als Alternative zu einer Beistandschaft zum Tragen kommen.
- Die beiden Instrumente «Vorsorgeauftrag» und «Patientenverfügung» dienen nicht nur der Selbstbestimmung. Sie können auch dazu beitragen, dass rein rechnerisch weniger behördliche Beistandschaften angeordnet werden müssen.
- Das ist nicht unerheblich, denn optimale Begleitung und Vertretung kann in Anbetracht knapper Ressourcen von den eingesetzten professionellen Beistandspersonen nicht immer garantiert werden.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

BEDEUTUNG DER EIGENEN VORSORGE

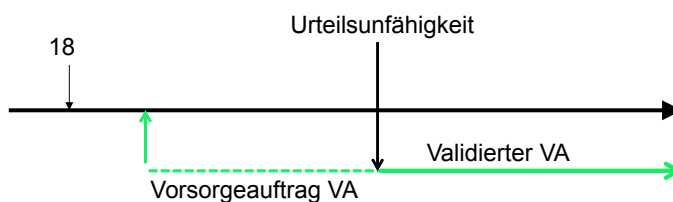
- Die Erfahrung der ersten zwei Jahre zeigt, dass von den Möglichkeiten eigener Vorsorge nur zögerlich Gebrauch gemacht wird.
- Über die Gründe kann man nur spekulieren:
 - Sind die Instrumente nach wie vor zu wenig bekannt?
 - Sind sie allenfalls zu kompliziert aufgebaut?
 - Fehlt es an konkreter Beratung und Unterstützung?
 - Verzichtet man bewusst?

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

Vorsorgeauftrag

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG



Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG

Art. 360 ZGB

- A. Grundsatz
- ¹ Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.
 - ² Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.
 - ³ Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Grundsätzliches

- ▶ **Soll man eine natürliche oder juristische Person einsetzen?**
Juristische Personen scheinen kein grosses Interesse an der Übernahme von VA zu haben. Eine Frage der Entschädigung? Jemanden in einem VA einzusetzen bedeutet Vertrauen schenken. Deshalb werden gut bekannte oder verwandte Personen eher in Frage kommen. Es können auch mehrere Personen eingesetzt werden (mit oder ohne Kompetenzabgrenzung).
- ▶ **Wie detailliert muss die Umschreibung der Aufgaben sein?**
Grundsätzlich ist ausreichend, wenn einer oder mehrere der Bereiche «Personensorge», «Vermögenssorge» oder «Vertretung im Rechtsverkehr» genannt wird.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Grundsätzliches

Personensorge

Umfasst die Fürsorge in persönlichen Angelegenheiten sowie Hilfestellungen im Alltag (inklusive Fragen der allgemeinen Gesundheitssorge).

Vermögenssorge

Betrifft alle finanziellen Fragen und umfasst die Einkommens- und Vermögensverwaltung.

Vertretung im Rechtsverkehr

Bedeutet, dass die vorsorgebeauftragte Person die Kompetenz hat, Verträge und Verpflichtungen einzugehen oder zu kündigen. Um die Personen- bzw. Vermögenssorge zu gewährleisten, muss man bei Amtsstellen, Versicherungen, privaten / öffentlichen Einrichtungen sowie bei Privaten legitimiert auftreten können.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Grundsätzliches

▶ **Weisungen?**

Sind Anordnungen zu bestimmten Themen, die der auftraggebenden Person wichtig sind.

▶ **Ersatzverfügungen**

Sind unbedingt zu empfehlen! Man weiss nie, ob und wie lange die vorsorgebeauftragte Person aktiv sein kann. Denkbar ist auch, dass sie den Auftrag gar nicht übernehmen will oder von der KESB als nicht geeignet beurteilt wird.

▶ **Weitere Punkte**

- Verhältnis zu allenfalls früher errichteten Vorsorgeaufträgen
- Entschädigung
- Kein Verfalldatum
- Hinweis auf eine allfällige Patientenverfügung

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Formvorschriften

Art. 361 ZGB

B. Errichtung
und Widerruf
I. Errichtung

¹ Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

² Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

³ Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Formvorschriften

- ▶ **Eigenhändige Ausfertigung**
Die Formvorschrift orientiert sich am Modell des eigenhändigen Testaments und ist deshalb sehr streng.
- ▶ **Öffentliche Urkunde**
Ist die einzige Alternative, wenn eine eigenhändige Ausfertigung nicht erwünscht bzw. nicht möglich ist.
- ▶ **Eintrag beim Zivilstandsamt**
Kein Gültigkeitserfordernis, aber sinnvoll und empfehlenswert.
- ▶ **Aufbewahrung**
Es gibt keine staatliche Aufbewahrungsstelle (wie beim Testament). Das kann man als Mangel ansehen. Man sollte bei der eigenen Wohnsitzgemeinde nachfragen, ob die Dienstleistung nicht doch (auf freiwilliger Basis) erbracht wird.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

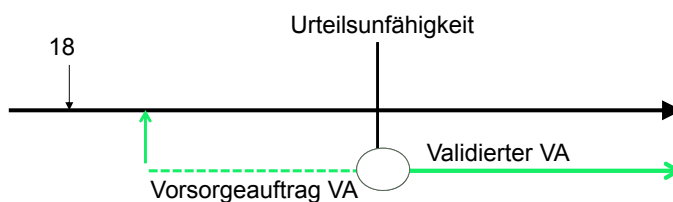
VORSORGEAUFTRAG / Formvorschriften

Art. 362 ZGB

- II. Widerruf
- ¹ Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.
 - ² Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.
 - ³ Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Validierung



Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Validierung

Art. 363 ZGB

C. Feststellung der Wirksamkeit und Annahme

¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

² Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Validierung

- ▶ **Anfrage beim Zivilstandsamt**
Die KESB ist gehalten, sich beim Zivilstandsamt darüber zu erkundigen, ob ein VA vorliegt. Deshalb die Empfehlung, diesen unter Angabe des Hinterlegungsortes eintragen zu lassen.
- ▶ **Validierungsfrage 1:**
Ist der VA gültig? Es geht hier um die Prüfung, ob die Formvorschriften eingehalten sind.
- ▶ **Validierungsfrage 2:**
Ist die Person urteilsunfähig? Im Zweifelsfall wird die KESB ein medizinisches Gutachten einholen.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Validierung

- ▶ **Validierungsfrage 3:**
Wer ist die vorsorgebeauftragte Person? Ist sie für die vorgesehenen Aufgaben «geeignet» und zudem bereit, den Auftrag zu übernehmen?
- ▶ **Validierungsfrage 4:**
Kann der Schwächezustand der urteilsunfähigen Person mit dem VA ausreichend aufgefangen werden oder braucht es allenfalls ergänzende Massnahmen?

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Erfüllung

Art. 363 ZGB

C. Feststellung der Wirksamkeit und Annahme ³ Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

Art. 364 ZGB

D. Auslegung und Ergänzung Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Erfüllung

Art. 365 ZGB

E. Erfüllung ¹ Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr.

² Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.

³ Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Erfüllung

Art. 366 ZGB

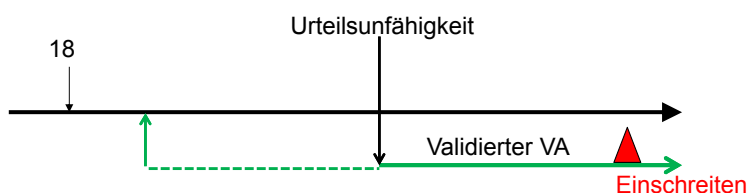
F. Entschädigung¹ Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die und Spesen

Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.

² Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Erfüllung



Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Erfüllung

Art. 368 ZGB

H. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

² Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Erfüllung

Art. 367 ZGB

G. Kündigung

¹ Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.

² Aus wichtigen Gründen kann sie den Auftrag fristlos kündigen.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG / Erfüllung

Art. 369 ZGB

I. Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit ¹ Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.

² Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, so ist die beauftragte Person verpflichtet, so lange für die Fortführung der ihr übertragenen Aufgaben zu sorgen, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann.

³ Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VORSORGEAUFTRAG

► Gibt es Mustervorlagen?

Ja, zwei Beispiele

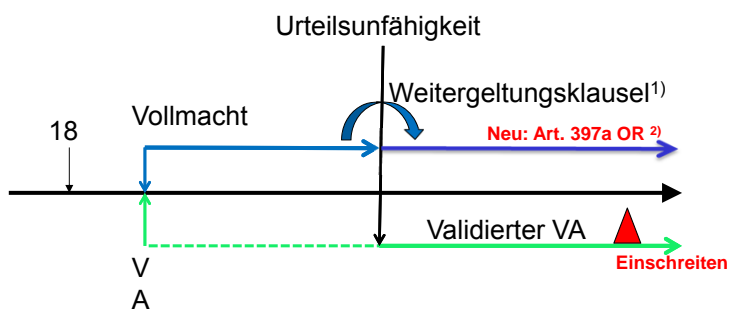
- Beobachter www.beobachter.ch → Staat → Erwachsenenschutz
- Curaviva www.curaviva.ch → Fachinformationen → Themendossiers → Erwachsenenschutzrecht

► Kann ich das Ganze nicht auch mit einer Vollmacht angehen?

Ja, aber...

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VERGLEICH VORSORGEAUFTRAG - VOLLMACHT



- 1) BGE 134 III 385
- 2) Meldepflicht

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

Patientenverfügung

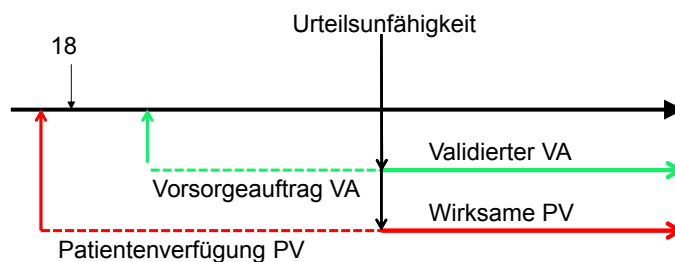
Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

PATIENTENVERFÜGUNG / Vorbemerkungen

- ▶ **Jede ärztliche Behandlung erfordert die konkrete Einwilligung des aufgeklärten und urteilsfähigen Patienten. Dies bedeutet:**
 - Eingriffe ohne Aufklärung sind widerrechtlich
 - Eingriffe ohne Einwilligung sind widerrechtlich
- ▶ **Weil urteilsunfähige Personen nicht einwilligen können, braucht es für sie eine «Ersatzlösung». Entweder:**
 - Antizipierte Willensäußerung durch Patientenverfügung
 - Andere Personen entscheiden für urteilsunfähige Person

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

PATIENTENVERFÜGUNG



Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

PATIENTENVERFÜGUNG

Art. 370 ZGB

- A. Grundsatz
- ¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.
 - ² Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.
 - ³ Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

PATIENTENVERFÜGUNG / Grundsätzliches

- ▶ **Zwei Themenbereiche**
 - Festhalten, welchen medizinischen Massnahmen zugestimmt wird oder nicht; Anhaltspunkte für Behandlung geben.
 - Bezeichnung einer natürlichen Person, welche in medizinischen Angelegenheiten entscheidet; Weisungen sind möglich.
- ▶ **Ersatzverfügungen**

Sind unbedingt zu empfehlen! Man weiss nie, ob und wie lange die bezeichnete Person aktiv sein kann. Denkbar ist auch, dass sie den Auftrag gar nicht übernehmen will.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

Art. 371 ZGB

B. Errichtung
und Widerruf

¹ Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

² Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

³ Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinngemäss anwendbar.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

PATIENTENVERFÜGUNG / Formvorschriften

▶ **Formvorschriften**

Sind im Vergleich zum VA weniger streng. Schriftlichkeit bedeutet, dass ich auch vorgedruckte Muster ausfüllen / ergänzen kann.
Datum und Unterschrift nicht vergessen!

▶ **Eintrag auf der Versichertenkarte**

Ist technisch bedingt nach wie vor nicht möglich.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

PATIENTENVERFÜGUNG / Formvorschriften

- ▶ **Weitere Punkte**

- Kein «Verfalldatum»

- ▶ **Widerruf ist auf drei Arten möglich (analog VA):**

- Förmlich
- Durch Vernichtung
- Neue PV ersetzt alte, ausser sie stellt Ergänzung zur alten dar

- ▶ **Mustervorlagen**

Sind in grosser Zahl verfügbar. Eine gute Begleitung und Beratung (u.a. durch die Ärzteschaft) erscheint deshalb zentral (Inhalte, rechtliche Konzeption und Zusammenspiel mit der gesetzlichen «Kaskadenordnung»).

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

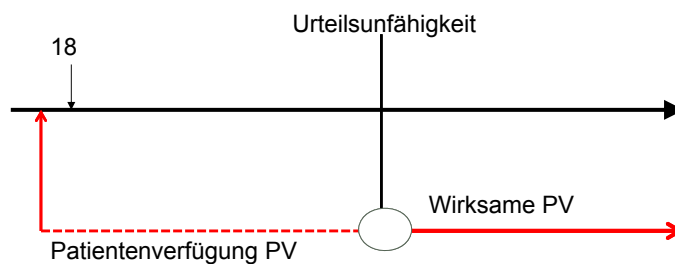
PATIENTENVERFÜGUNG

- ▶ **Wo finde ich Mustervorlagen?**

- Beobachter www.beobachter.ch → Staat → Erwachsenenschutz
- Curaviva www.curaviva.ch → Fachinformationen → Themendossiers → Erwachsenenschutzrecht
- Beispiel SRK www.srk.ch → Für Sie da → Gesundheit / Integration → PV

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

PATIENTENVERFÜGUNG / Umsetzung



Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

Art. 372 ZGB

- C. Eintritt der Urteilsunfähigkeit
- ¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versicherungskarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.
 - ² Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.
 - ³ Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

PATIENTENVERFÜGUNG / Verbindlichkeit

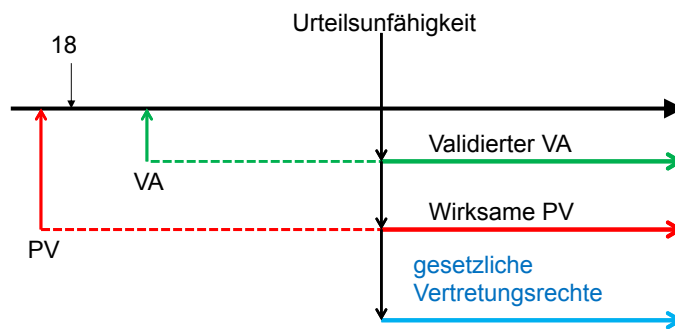
- Die behandelnde Ärztin muss anhand der Versichertenkarte abklären, ob eine PV existiert und wo sich diese befindet.
- Der Arzt entspricht der PV, ausser diese verstösst gegen gesetzliche Vorschriften oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen entspricht.
- Wird von der PV abgewichen, muss dies im Patientendossier mit Begründung festgehalten werden.
 - ▶ **Empfehlung**
Es ist wichtig, die PV regelmässig zu überprüfen und à jour zu halten. Dies kann auch nur durch Neudatierung und neuerliche Unterschrift erfolgen! Empfohlen wird ein Rhythmus von zwei Jahren.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

Patientenverfügung und gesetzliche
Vertretung bei medizinischen
Massnahmen

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

GESETZLICHE VERTRETUNGSRECHTE



Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VERTRETUNG BEI MEDIZINISCHEN MASSNAHMEN

Art. 378 ZGB

B. Vertretungs-
berechtigte
Person

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

VERTRETUNG BEI MEDIZINISCHEN MASSNAHMEN

Art. 378 ZGB

B. Vertretungs-
berechtigte
Person

4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;

6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;

7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

C. Dringliche
Fälle

Art. 379 ZGB

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

Medizinische Behandlung von urteilsunfähigen Personen¹⁾

Mit Patientenverfügung

Art. 372 ZGB

Ohne Patientenverfügung

Gesetzlich bezeichnete
Vertretungsberechtigte,
falls keine Beistandsper-
son mit Vertretungsrecht
in med. Angelegenheiten
ernannt

Art. 378 ZGB

Vertretungsbeistandschaft

Art. 381 ZGB

Dringliche Fälle
Arzt / Ärztin

Art. 379 ZGB

¹⁾ Ohne Behandlung einer psychischen Störung in einer psychiatrischen Klinik (vgl. Art. 380 ZGB)

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit